

KMS zur nachträglichen Berücksichtigung der Lese und/ oder Rechtschreibschwäche

VI.9 - 5 S5300 I - 6.62048 vom 01.07.2005 an die Staatliche Schulberatungsstelle
Oberbayern-Ost

Nachträgliche Berücksichtigung der Lese- und / oder Rechtschreibschwäche

Nach der Kultusministeriellen Bekanntmachung vom 16.11.1999 IV/1a-S7306/4 -4/127883
und dem KMS VI/1 – S4306/4 – 6/45977

ist festzustellen, dass bei Schülern mit Legasthenie, die ein entsprechendes Gutachten erst im Laufe des Schuljahrs vorlegen, die Schule die Bewertung der schriftlichen Leistungserhebungen seit Beginn des Schuljahrs bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens nochmals überprüfen muss. Die entsprechende „Kann-Regelung“ für den Fall der Lese- und / oder Rechtschreibschwäche ist entsprechend anzuwenden. Die obige Regelung geht davon aus, dass das Gutachten unverzüglich vorgelegt wird und es sich nicht um ein Versäumnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten handelt. Insbesondere sollten hierbei die längeren Wartezeiten bei den entsprechenden Fachärzten und Schulpsychologen nicht den Eltern bzw. dem betroffenen Schüler angerechnet werden.

Hiervon ist zu unterscheiden, wenn das Gutachten schon erstellt wurde, dieses der Schule nicht unverzüglich (zeitnah) vorgelegt und der entsprechende Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches gestellt wird. Wird zum Beispiel ein fachärztliches Gutachten prophylaktisch erstellt und der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches erst später beim Gegenwärtigen der Gefährdung des Vorrückens gestellt, kann dieser Nachteilsausgleich entsprechend dem Gerichtsurteil nicht rückwirkend gewährt werden. Insofern hat sich durch das Gerichtsurteil keine Veränderung der gegenwärtigen Situation ergeben, sondern ist vielmehr die Position des Staatsministeriums bestätigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weidenhiller
Ministerialrat